

MLP Mastercard Platinum

Bedingungen zum Versicherungsschutz
der MLP Mastercard Platinum.

Inhalt

Kontakte	4
Ihre Leistungen im Überblick	6
Vertragsdaten	8
Versicherungsbedingungen	11
Allgemeine Bestimmungen	11
Reisegepäck-Versicherung	12
Reiserücktritt-Versicherung	13
Reiseabbruch-Versicherung	14
Reise-Krankenversicherung	16
Kranken-Rücktransport	17
Gesundheits-Assistance	18
Reise-Assistance	19
Flugverspätungs-Versicherung (Travel-Delay-Versicherung)	20
Autoschutzbrief-Versicherung	21
Immobilien-Assistance	22
Selbstbehalts-Reduzierungs-Versicherung (CDW)	24
Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen	25
Allgemeine Hinweise für den Schadenfall	26
Datenschutzhinweise	28



Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich für die Mastercard Platinum von MLP entschieden. Wir freuen uns, Sie zu unseren Kunden zählen zu können. Ab sofort besitzen Sie nun einen wertvollen Schutz, der Ihnen Tag und Nacht im In- und Ausland zur Verfügung steht.

Mit der MLP Mastercard Platinum haben Sie unsere Hotline-Nummer jederzeit zur Hand. Ein Anruf genügt und wir kümmern uns um Sie.

Ihre Hilfe bei Fragen und in Notfällen

Wenn Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen haben
oder aktive Hilfe im Notfall benötigen ...

Telefon +49 (0) 6222 • 308 • 6787

Unser 24-Stunden-Notfall-Service erbringt schnelle und
kompetente Hilfe rund um den Globus 365 Tage im Jahr.

Für Servicefragen erreichen Sie uns
montags bis freitags von 08:30 bis 19:00 Uhr
und samstags von 9:00 bis 14:00 Uhr
(Feiertage jeweils ausgenommen)
per Telefon oder E-Mail service-reise@allianz.com.

Wichtig für Notfälle

- Halten Sie die genaue und vollständige Anschrift und
Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsorts bereit.
 - Notieren Sie sich die Ansprechpartner von amtlichen Stellen,
wie z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.
 - Schildern Sie möglichst genau den Sachverhalt und
teilen Sie uns alle notwendigen Angaben mit.
-

Wenn Sie uns einen Schaden melden möchten ...

... geht das schnell, bequem und rund um die Uhr unter

www.allianz-reiseversicherung.de/schadenmeldung

Alternativ auch per Post an unsere Schadenabteilung:

AWP P&C S.A.

Niederlassung für Deutschland

Schadenabteilung

Bahnhofstraße 16

85609 Aschheim (bei München)

Telefonisch können Sie uns unter der oben genannten
Service-Nummer erreichen.

Anschrift der Versicherungsgesellschaft

AWP P&C S.A.

Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16
D-85609 Aschheim (bei München)

Hauptbevollmächtigter: Olaf Nink
Registergericht: München HRB 4605

AWP P&C S.A.

Aktiengesellschaft französischen Rechts
Sitz der Gesellschaft: Saint Ouen (Frankreich)
Handelsregister: R.C.S. Bobigny 519 490 080
Vorstand: Sirma Boshnakova (Vorsitzende),
Dan Assouline, Eric Schneijdenberg, Ulf Lange, Claudius
Leibfritz, Lidia Luka-Lognoné, Mike Nelson, Sylvie Ouziel

Hauptgeschäftstätigkeit: Die Gesellschaft ist ein
Versicherungsunternehmen und betreibt vor allem
Reiseversicherungen.



Olaf Nink

Allianz  **Travel**

Ihre Leistungen im Überblick

Reisegepäck-Versicherung

Ersetzt

- den Zeitwert des mitgeführten Gepäcks bei Beschädigung oder Abhandenkommen durch Diebstahl oder Raub, durch ein Elementarereignis sowie durch Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
 - den Zeitwert des aufgegebenen Gepäcks bei Beschädigung oder Abhandenkommen je bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern diese dem Gesamtwert des persönlichen Reisegepäcks entspricht;
 - die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise, wenn aufgegebenes Gepäck nicht am selben Tag eintrifft.
-

Reiserücktritt-Versicherung

Ersetzt die

- vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bei Nichtantritt der Reise, wahlweise bis zur Höhe der Stornokosten die Mehrkosten der Umbuchung der Reise aus versichertem Grund in eine Reisesaison mit höherem Preis;
 - Mehrkosten der Anreise bei verspätetem Reiseantritt.
-

Reiseabbruch-Versicherung

Ersetzt

- die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten nach Art und Qualität der versicherten Reise;
 - den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistung vor Ort bei nicht planmäßiger Beendigung bzw. Unterbrechung der Reise zum Beispiel wegen unerwarteter schwerer Erkrankung.
-

Reise-Krankenversicherung

Erstattet die Kosten für notwendige ärztliche Hilfe im Ausland bei Krankheiten und Unfallverletzungen, die während der Auslandsreise akut eintreten:

- Arzt- und Krankenhauskosten;
 - Medikamente;
 - Rettungs- und Bergungskosten bei Unfällen.
-

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder sich regelmäßig länger als drei Monate im Versicherungsjahr aufhält.

Kranken-Rücktransport

AWP erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene, geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführungskosten.

Gesundheits-Assistance

Bietet Hilfe bei persönlichen Notfällen während des versicherten Zeitraums: bei Krankheit, Unfall, Tod. Organisiert Kranken-Rücktransport mit medizinisch adäquaten Mitteln, sobald medizinisch sinnvoll und vertretbar. Unter einer zentralen Rufnummer steht die Assistance 24 Stunden täglich zur Seite.

Reise-Assistance

Bietet Hilfe bei persönlichen Notfällen sowie Informationsdienste während des versicherten Zeitraums. Es werden Assistance-Leistungen im Rahmen der Themengebiete Sicherheit, Mobilität, Geld und Behörden, Haus und Familie zur Verfügung gestellt. Bei Krankheit, Unfall, Tod, Verlust von Zahlungsmitteln, Strafverfolgung u. a. steht die Assistance unter einer zentralen Rufnummer 24 Stunden täglich zur Seite.

Flugverspätungs-Versicherung (Travel Delay-Versicherung)

Ersetzt Aufwendungen aus Anlass einer nicht planmäßigen Abwicklung des gebuchten Flugs.

Autoschutzbrief-Versicherung

Bietet Versicherungsschutz für Fahrzeuge der versicherten Person:

-
- organisatorische Hilfe bei Panne und Unfall, Fahrzeugdiebstahl und Fahrerausfall. Kostenerstattung für Pannenhilfe;
 - Ersatzteilversand ins Ausland, Zoll, Verschrottung;
 - bei Fahrzeugausfall Kostenerstattung für Übernachtungen oder Mietwagen zur Weiterfahrt. Bei Fahrerausfall Rückführung des Fahrzeuges samt mitreisender Personen und Gepäck.
-

Immobilien-Assistance

Bietet Hilfe bei Notfällen während des versicherten Zeitraums wie Schlüsseldienst, Rohrreinigungsservice, Sanitär-, Heizungs- oder Elektroinstallation, Schädlingsbekämpfung.

Selbstbehalts-Reduzierungs-Versicherung (CDW)

Reduziert den vertraglich geschuldeten und belasteten Selbstbehalt der Kaskoversicherung für gemietete Fahrzeuge bei Unfall und Diebstahl während der Laufzeit des Mietvertrages.

Vertragsdaten

Die Vertragsdaten beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen. Zusammen mit den Versicherungsbedingungen legen sie den genauen Versicherungsumfang fest.

Allgemeine Bestimmungen

Versicherungsnehmer

MLP Banking AG
Alte Heerstraße 40
69168 Wiesloch

Versicherte Personen (§ 1)

1. Im Rahmen der/des

- Reisegepäck-Versicherung
- Reise-Krankenversicherung
- Reiserücktritt-Versicherung
- Reiseabbruch-Versicherung
- Kranken-Rücktransports
- Gesundheits-Assistance
- Reise-Assistance
- Flugverspätungs-Versicherung
- Autoschutzbrief-Versicherung

der berechtigte Hauptkreditkarteninhaber einer gültigen MLP Mastercard Platinum Kreditkarte (im Folgenden Kreditkarte genannt) sowie (unabhängig davon, ob sie mit dem Karteninhaber gemeinsam reisen bzw. unterwegs sind):

- a) Partner/in des Karteninhabers, sofern im gleichen Haushalt lebend;
 - b) minderjährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) des Karteninhabers oder des Partners/der Partnerin;
 - c) volljährige Kinder des Karteninhabers oder des Partners/der Partnerin bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden.
2. Im Rahmen der Immobilien-Assistance
der berechtigte Hauptkreditkarteninhaber einer gültigen MLP Mastercard Platinum Kreditkarte (im Folgenden Kreditkarte genannt) sowie die mit dem Hauptkreditkarteninhaber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
3. Im Rahmen der Selbstbehalts-Reduzierungs-Versicherung (CDW) der berechtigte Hauptkreditkarteninhaber einer gültigen MLP Mastercard Platinum Kreditkarte sowie bei gemeinsamen Reisen mit dem Karteninhaber bis zu fünf Fahrer, die im Mietvertrag angegeben sind.

Geltungsbereich (§ 2)

1. Im Rahmen der/des

- Reisegepäck-Versicherung
- Reiserücktritt-Versicherung
- Reiseabbruch-Versicherung
- Kranken-Rücktransports
- Gesundheits-Assistance
- Reise-Assistance
- Flugverspätungs-Versicherung

besteht Versicherungsschutz für alle Reisen weltweit im In- und Ausland innerhalb eines Zeitraums von maximal 42 Tagen ab Reisebeginn.

2. Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung

besteht Versicherungsschutz für alle Reisen weltweit im Ausland innerhalb eines Zeitraums von maximal 42 Tagen ab Reisebeginn. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in dem sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält.

3. Im Rahmen der Reisegepäck-Versicherung, des Krankenrücktransports und der Gesundheits-Assistance

besteht der Versicherungsschutz nur für Reisen ab einer Entfernung von 50 km vom Wohn-/Arbeitsort der versicherten Person.

4. Im Rahmen der Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung

besteht Versicherungsschutz nur für Reisen ab einer Entfernung von 50 km vom Wohn-/Arbeitsort oder wenn die Reise eine Übernachtung außerhalb des Wohn-/Arbeitsortes beinhaltet.

5. Im Rahmen der Autoschutzbrief-Versicherung

besteht Versicherungsschutz ab einer Entfernung von 50 km vom Wohn-/Arbeitsort für alle Reisen innerhalb Europas inkl. der Kanarischen Inseln und Mittelmeer-Anrainerstaaten innerhalb eines Zeitraums von maximal 42 Tagen ab Reisebeginn. Im Rahmen der Kostenerstattung bei Panne oder Unfall gilt der Versicherungsschutz unabhängig von Reisen.

6. Im Rahmen der Selbstbehalts-Reduzierungs-Versicherung (CDW)

besteht der Versicherungsschutz weltweit.

Versicherungsbeginn/Versicherungsende (§ 3)

Ergänzend zu § 3 gilt:

Die Reiserücktritt-Versicherung gilt nur für Reisebuchungen ab Beginn des Versicherungsschutzes. Die/Der

- Reisegepäck-Versicherung
- Reise-Krankenversicherung
- Reiserücktritt-Versicherung
- Reiseabbruch-Versicherung
- Kranken-Rücktransport
- Gesundheits-Assistance
- Reise-Assistance
- Flugverspätungs-Versicherung
- Autoschutzbrief-Versicherung

gelten für Reisen innerhalb des versicherten Zeitraums.

Im Rahmen der Selbstbehalts-Reduzierungs-Versicherung (CDW) besteht Versicherungsschutz für max. 92 Tage pro Mietfahrzeugbuchung.

Erfordernis des Karteneinsatzes (§ 4)

Im Rahmen der/des

- Reisegepäck-Versicherung
 - Reise-Krankenversicherung
 - Reiserücktritt-Versicherung
 - Reiseabbruch-Versicherung
 - Kranken-Rücktransports
 - Gesundheits-Assistance
 - Reise-Assistance
 - Flugverspätungs-Versicherung
 - Autoschutzbrief-Versicherung
 - Selbstbehalts-Reduzierungs-Versicherung (CDW)
 - Immobilien-Assistance
-

gilt der Versicherungsschutz unabhängig vom Einsatz der Kreditkarte. Werden zwei oder mehrere Kreditkartenverträge abgeschlossen, so können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden.

Besondere Obliegenheiten (§ 6, Nr. 4)

Entfällt

Reisegepäck-Versicherung**Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme für die versicherte Person beträgt € 3.000,- je Reise, insgesamt für alle versicherten Personen zusammen maximal € 6.000,- je Reise.

Sportgeräte einschließlich Zubehör sind jeweils bis 25 % der Versicherungssumme versichert, sofern der Schaden nicht durch bestimmungsgemäßen Gebrauch eingetreten ist.

Versichertes Reisegepäck (§ 1)

Sachen des persönlichen Reisebedarfs einschließlich Sportgeräten, Geschenken und Reiseandenken.

Kostenerstattung für notwendige Ersatzkäufe bei Gepäckverspätung (§ 2, Nr. 2 b)

In Abweichung von den Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz auch für stundenweise Gepäckverspätungen bis zu den folgenden Versicherungssummen:

- Ab 4 Stunden Verspätung bis zu € 150,- je Schadenfall
 - Ab 6 Stunden Verspätung bis zu € 310,- je Schadenfall
 - Ab 48 Stunden bis zu € 520,- je Schadenfall
-

Einschränkungen des Versicherungsschutzes (§ 3, Nr. 3 b und d)

- EDV-Geräte, elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte sowie Software sind insgesamt bis zu € 500,- versichert.
 - Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen und sonstige medizinische Hilfsmittel sind insgesamt bis zu € 250,- versichert.
-

Unterversicherung (§ 4 Nr. 2)

In Abweichung von den Versicherungsbedingungen nehmen wir keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

Selbstbehalt (§ 6)

Der Selbstbehalt – außer bei Gepäckverspätung – beträgt € 100,- je Schadenfall.

Der Selbstbehalt entfällt

- bei Schäden, die entstanden sind, während das Reisegepäck bei einer Fluggesellschaft aufgegeben war, oder
 - wenn die versicherte Person den Schadenfall vorab bei einem anderen Versicherer oder anderem Leistungsträger eingereicht hat und eine Beteiligung an der Schadenregulierung erfolgt.
-

Reiserücktritt-Versicherung**Versicherungssumme (§ 1, Nr. 1)**

Die Versicherungssumme für die versicherte Person beträgt € 5.000,- je Reise, insgesamt für alle versicherten Personen zusammen maximal € 10.000,- je Reise.

Selbstbehalt (§ 5)

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadenfall 10 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 100,-.

Reiseabbruch-Versicherung**Versicherungssumme (§ 1, Nr. 2 a)**

Die Versicherungssumme für die versicherte Person beträgt € 5.000,- je Reise, insgesamt für alle versicherten Personen zusammen maximal € 10.000,- je Reise.

Selbstbehalt (§ 6)

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadenfall 10 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 100,-.

Reise-Krankenversicherung**Höhe der Kostenerstattung (§ 1, § 2 u. § 3)**

- Kosten der Heilbehandlung ohne Begrenzung;
 - Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien ohne Begrenzung;
 - Rettungs- und Bergungskosten: € 5.000,-.
-

Kostenerstattung für medizinisch notwendige Hilfsmittel (§ 2, Nr. 1 f)

In Abweichung von den Versicherungsbedingungen übernimmt AWP für medizinisch notwendige Hilfsmittel die Kosten ohne Begrenzung.

Selbstbehalt (§ 2, Nr. 7)

Der Selbstbehalt entfällt.

Kostenerstattung zur Kontaktaufnahme (§ 5, Nr. 1)

In Abweichung von den Versicherungsbedingungen erstattet AWP die nachgewiesenen Kosten zur Kontaktaufnahme bis zu € 50,-.

Kranken-Rücktransport

Höhe der Kostenerstattung (§ 1 u. § 2)

Kosten des Krankenrücktransports und der Überführung bei Tod ohne Begrenzung.

Reise-Assistance

Kostenerstattung für Kinderbetreuung (§ 10, Nr. 1)

In Abweichung von den Versicherungsbedingungen übernimmt AWP die Kosten der Kinderbetreuung für maximal 48 Stunden, wenn die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unerwartet an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere Person nicht zur Verfügung steht.

Kostenerstattung für Tierunterbringung (§ 10, Nr. 5)

In Abweichung von den Versicherungsbedingungen übernimmt AWP die Kosten der Tierunterbringung bis zu € 300,- je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unerwartet an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person nicht zur Verfügung steht. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass der Empfehlung der Assistance Folge geleistet wird.

Flugverspätungs-Versicherung (Travel-Delay-Versicherung)

Kostenerstattung für Verpflegung und Hotelübernachtungen (§ 2, Nr. 1)

Bis zu € 210,-

Autoschutzbrief-Versicherung

Versicherte Fahrzeuge (§ 2)

- Personen- einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge mit nicht mehr als neun Sitzplätzen (einschließlich Fahrer), die
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m,
 - eine Gesamtlänge von 10,00 m,
 - eine Höhe von 3,00 m sowie
 - ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten;
- Wohnmobile bis zu 3,20 m Höhe und bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Ladung.

Gleiches gilt für mitgeführte Anhänger. Die angegebenen Maße gelten inklusive Ladung. Anhänger dürfen maximal eine Achse haben, wobei Achsen, deren Abstand voneinander weniger als einen Meter beträgt, als eine Achse gelten.

Höhe der Kostenerstattung bei Panne oder Unfall (§ 3)

Pannenhilfe inkl. der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile, Abschleppen und Einstellgebühren

- in unbegrenzter Höhe, wenn die Organisation über AWP erfolgt;
- bis zu € 150,- bei Organisation durch die versicherte Person selbst je Schadenfall;
- Für Rück- oder Weiterfahrt: Übernahme der nachgewiesenen Kosten für öffentlichen Nahverkehr sowie Taxifahrten bis zu € 50,-
- Kosten einer Fahrzeugbergung ohne Begrenzung;
- Versandkosten notwendiger Ersatzteile einschließlich Zoll ohne Begrenzung.

Höhe der Kostenerstattung für Rücktransport des Fahrzeuges oder bei Totalschaden (§ 4)

Rücktransport ohne Begrenzung; Verschrottung (inklusive Transportkosten vom Schadenort zum Einstellort sowie Einstellgebühren) ohne Begrenzung.

Höhe der Kostenerstattung bei Ausfall des Fahrzeuges (§ 5)

- Übernachtungskosten bis zu € 77,- je versicherter Person je Nacht, bis max. drei Übernachtungen;
- Für Rück- oder Weiterfahrt: Bei einfacher Entfernung bis zu 800 Bahnkilometer werden die Bahnkosten 1. Klasse inklusive Zuschläge übernommen, bei größerer Entfernung Übernahme der Flugkosten in der Economy-Klasse sowie nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 50,-;
- Ersatzfahrzeug bis zu € 77,- je Tag, für max. sieben Tage;
- Bei Schadenfällen im Ausland werden Kosten für einen Mietwagen bis zu € 550,- übernommen, auch für weniger als sieben Tage, wenn keine Leistungen für Weiter- und Rückfahrt oder Übernachtung in Anspruch genommen werden.

Höhe der Kostenerstattung bei Ausfall des Fahrers (§ 6)

Kosten für einen durch die Assistance organisierten Ersatzfahrer ohne Begrenzung; Fahrzeugrückführung, Mehrkosten und Reisekosten bis zu € 1.500,-.

Höhe der Versandkosten für den Ersatzschlüssel (§ 7)

Bis zu € 120,-

Immobilien-Assistance

Versicherungssumme

Max. € 300,- je Versicherungsfall, € 1.000,- je Versicherungsjahr. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen ist, dass eine versicherte Person das AWP-Notfalltelefon anruft.

Selbstbehalts-Reduzierungs-Versicherung (CDW)

Versicherungssumme (§ 1)

Max. € 3.000,- je Mietfahrzeugbuchung

Versicherte Fahrzeuge (§ 2)

Als versicherte Kraftfahrzeuge gelten angemietete Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftrroller, Wohnmobile sowie privat genutzte Kleintransporter bis 3,5 t. Carsharing ist nicht versichert.

Selbstbehalt (§ 6)

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadenfall € 150,-.

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bestimmungen

kurz: AVB AB 14 KI

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 11 gelten für alle Versicherungen einer vom Versicherungsnehmer herausgegebenen Kunden- bzw. Kreditkarte. Der Versicherungsnehmer hat für die in den Vertragsdaten genannten versicherten Personen einen umfangreichen AWP-Versicherungsschutz auf der Grundlage der nachfolgend abgedruckten Bedingungen bei AWP P&C S.A., Bahnhofstraße 16, D-85609 Aschheim (bei München), vereinbart. Die Prämie für diese Versicherungen wird vom Versicherungsnehmer gezahlt.

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die in den Vertragsdaten genannten Personen oder der dort beschriebene Personenkreis. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht der versicherten Person direkt zu.

§ 2 Welchen Geltungsbereich hat die Versicherung?

Der Geltungsbereich der einzelnen Versicherungssparten ist in den Vertragsdaten festgelegt.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz für die versicherte Person am Tag der Annahme des Kreditkartenvertrages durch den Versicherungsnehmer und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages.

§ 4 Ist der Einsatz einer Kreditkarte als Zahlungsmittel Voraussetzung für den Versicherungsschutz?

Es gelten die in den Vertragsdaten genannten Regelungen.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

1. Nicht versichert sind
 - a) Schäden durch Streik, Kernenergie, Pandemien, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand; befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung; der Versicherungsschutz dauert trotz der Reisewarnung fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat;
 - b) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden sich in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Ereignisse ereignet; der Versicherungsschutz dauert jedoch fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat. Versicherungsschutz besteht jedoch in jedem Fall dann nicht, wenn sich die versicherte Person in einem Staat aufhält, auf dessen Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, an Bürgerkrieg oder an kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht versichert.

- c) Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
 - d) Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart;
 - e) mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien.
2. Hat die versicherte Person keinen Wohnsitz in der EU oder im EWR, besteht Versicherungsschutz nur für Reisen innerhalb Europas und der Mittelmeer-Anrainerstaaten.
 3. Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. den Schaden unverzüglich AWP anzuzeigen;
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen, AWP jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und es AWP zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Originalrechnungen und -belege einzureichen und gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Kann AWP die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil die versicherte Person die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilt und AWP auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig;
4. in geeigneter Weise den Charakter der Reise gemäß Vertragsdaten nachzuweisen;
5. in geeigneter Weise den Beginn der Reise nachzuweisen.

§ 7 Wann zahlt AWP die Entschädigung?

Hat AWP die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausbezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AWP über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von AWP schriftlich zu bestätigen.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie der Sozialversicherungsträger gehen der Eintrittspflicht von AWP vor. AWP tritt in Vorleistung, sofern sie unter Vorlage von Originalbelegen zunächst in Anspruch genommen wird.

§ 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist AWP von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AWP berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AWP zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AWP ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 10 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

§ 11 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Reisegepäck-Versicherung

kurz: AVB RG 14 KI

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen gemäß Vertragsdaten.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Mitgeführtes Reisegepäck
AWP leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch
 - a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
 - b) Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
 - c) Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben.
2. Aufgegebenes Reisegepäck
AWP leistet Entschädigung,
 - a) wenn aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
 - b) wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort

nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht. Ersetzt werden nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise mit höchstens 10 % der Versicherungssumme, sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Nicht versichert sind, sofern nicht gesondert in den Vertragsdaten vereinbart,
 - a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - b) motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör, Jagd- und Sportwaffen samt Zubehör;
 - c) Video-, Film- und Fotoapparate als aufgegebenes Reisegepäck einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten;
 - d) Schäden an Sportgeräten, die durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen;
 - e) Vermögensfolgeschäden.
2. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart,
 - a) für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
 - b) wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes, sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart:
 - a) Als mitgeführtes Reisegepäck sind Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.
 - b) EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte (einschließlich des jeweiligen Zubehörs) sowie Software sind insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis € 500,-.
 - c) Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
 - d) Brillen, Kontaktlinsen, Zahnsparanten und sonstige medizinische Hilfsmittel, jeweils samt Zubehör, sind insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme, höchstens bis € 250,- versichert.
 - e) Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis zu € 300,-.
 - f) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
 - g) Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist AWP berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
4. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug
Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

§ 4 In welcher Höhe leistet AWP Entschädigung?

1. Im Versicherungsfall erstattet AWP bis zur Höhe der Versicherungssumme für
 - a) abhandengekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
 - b) beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
 - d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
2. Die Versicherungssumme muss dem vollen Zeitwert des versicherten Reisegepäcks entsprechen (Versicherungswert). Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet AWP den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. AWP ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. AWP sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
3. Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn AWP dadurch kein Nachteil entsteht.

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Im Schadenfall trägt die versicherte Person den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Vertragsdaten.

4. Bei verspätetem Reiseantritt aus einem der unter § 2 AVB RR genannten Gründe erstattet AWP die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Anreise sowie den anteiligen Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen vor Ort. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.
5. Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, erstattet AWP bei Nachreise wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als zwei Stunden die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, maximal jedoch bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall. Erstattet werden auch die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Schadenfall, wenn die Hinreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert. Voraussetzung für die Erstattungen ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert worden ist.
6. Kann die gebuchte und versicherte Reise nachweislich aus einem der in § 2 AVB RR genannten Gründe nicht angetreten werden, so sind wahlweise zu Nr. 1 die Mehrkosten versichert, die bei Umbuchung in eine Saison mit höherem Reisepreisniveau entstehen (Reisepreisgarantie bei notwendiger Umbuchung). Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise, d. h. unmittelbar nach Auftreten des versicherten Ereignisses, angefallen wären.
7. Wenn eine versicherte Person, die mit einer anderen bei AWP versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht hatte, aus einem versicherten Grund die Reise stornieren muss, erstattet AWP den Einzelzimmerzuschlag bzw. die anteiligen Kosten der anderen bei AWP versicherten Person für das Doppelzimmer bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Komplettstornierung angefallen wären.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt AWP die Leistungen?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

-
- Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung; eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben;
 - Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - der unerwartete Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers;
 - unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - Impfunverträglichkeit;

Reiserücktritt-Versicherung

kurz: AVB RR 14 KI

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der Reise und bei verspätetem Reiseantritt versichert?

1. Bei Nichtantritt der Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme versichert.
2. Ferner ist das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt versichert, sofern der Betrag bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, kann AWP die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
3. Versichert sind die Gebühren zur Erteilung eines Visums bis zu

- Schwangerschaft, sofern der Reiseantritt infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
- unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes;
- Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Wasserrohrbruch oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe € 2.500,- übersteigt;
- Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
- unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden) oder unerwarteter Wechsel des Arbeitgebers unter Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses;
- Nichtversetzung eines Schülers sowie der endgültige Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise, z. B. wegen Schulwechsels oder Nichtversetzung eines Schülers, sofern die Reise vor Kenntnis hiervon gebucht wurde und die Durchführung der Reise nicht zumutbar oder unmöglich ist;
- Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung während der Schul-, Berufsschul- oder Hochschulausbildung, sofern die Reise vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht war und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die Zeit der versicherten Reise fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll.

2. Risikopersonen sind neben der versicherten Person:

- a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie die Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
- b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
- c) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige. Haben mehr als fünf Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

3. Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson infolge unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung erstattet AWP wahlweise anstelle der Stornokosten die Betreuungs- oder Pflegekosten bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses bei unverzüglicher Stornierung.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen (AVB AB) genannt werden;
2. für Entgelte, z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren, die der Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise erhebt; für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Vermittlung;
3. für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
4. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück, eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist;
5. bei Schub einer psychischen Erkrankung sowie bei Suchtkrankheiten.

§ 4 Wann muss die versicherte Person die Reise stornieren

(Obliegenheit) und welche Hilfestellung bietet AWP? Welche sonstigen Obliegenheiten hat die versicherte Person zu beachten?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten. Bei unerwarteten schweren Erkrankungen und schweren Unfallverletzungen unterstützt der medizinische Dienst der Assistance die versicherte Person bei der Entscheidung, ob und ggf. wann die Reise storniert werden soll. Eine Kürzung der Versicherungsleistung nach § 9 AVB AB aufgrund Verletzung der Obliegenheit zur unverzüglichen Stornierung der Reise kommt nicht in Betracht, wenn sich die versicherte Person unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes an die Assistance wendet und deren Empfehlung Folge leistet;
2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung nebst Zahlungsnachweis bei AWP einzureichen, bei Stornierung eines Objekts zusätzlich eine Bestätigung des Vermieters über die Weitervermietung;
3. schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
4. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bzw. Ausbildungsverhältnisses den Vertrag und bei Arbeitsplatzwechsel den alten sowie den neuen Arbeitsvertrag einzureichen;
5. alle weiteren versicherten Ereignisse durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen nachzuweisen (§ 6 AVB AB).

§ 5 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Die versicherte Person trägt den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Vertragsdaten.

Reiseabbruch-Versicherung

kurz: AVB RA 14 KI

§ 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Organisation der Rückreise

Die Assistance organisiert auf Wunsch die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise aus einem versicherten Grund nicht planmäßig beenden kann.
2. Kostenerstattung

AWP erstattet die nachstehend genannten Kosten bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Versicherungssumme

 - a) bei nicht planmäßiger Beendigung oder Unterbrechung der Reise aus versichertem Grund die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind;
 - b) den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistung vor Ort;
 - c) die zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung, wenn eine mitreisende Risikoperson aufgrund einer schweren Unfallverletzung oder unerwarteten schweren Erkrankung die Reise nicht planmäßig beenden kann

- bis € 1.500,-, sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder
 - bis € 750,-, sofern lediglich eine ambulante Behandlung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt, soweit die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Die Kosten für den stationären Aufenthalt werden nicht erstattet (verlängerter Aufenthalt);
- d) die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Rückreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Rückreise bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (Ankunftszeit) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss. Erstattet werden auch die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Schadenfall, wenn die Rückreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert. Voraussetzung für die Erstattungen ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert worden ist (Verspätungsschutz während der Rückreise);
- e) Kann die versicherte Person aufgrund von Naturkatastrophen/Elementarereignissen am Urlaubsort (z. B. Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben) die Reise nicht planmäßig beenden, erstattet AWP die Mehrkosten der versicherten Person bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung sowie der außerplanmäßigen Rückreise, sofern diese mitgebucht und versichert wurde. Bei der Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt. Die Leistung ist auf insgesamt € 4.000,- je Schadenfall begrenzt.
- f) Kann die versicherte Person einer gebuchten Rundreise vorübergehend nicht folgen, so erstattet AWP die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, höchstens jedoch den anteiligen Reisepreis der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung.
3. Wird die Reise nicht planmäßig beendet oder unterbrochen, so hat die versicherte Person unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen. Die versicherte Person hat zur Aufklärung beizutragen und nachzuweisen, dass die planmäßige Durchführung der Reise nicht möglich oder nicht zumutbar war.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt AWP die Leistungen?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- Tod;
- schwere Unfallverletzung;
- unerwartete schwere Erkrankung; eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die der planmäßigen Beendigung oder der Fortsetzung der Reise entgegenstehen und Anlass zur Rückreise geben;
- Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- der unerwartete Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers;
- unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
- Schwangerschaft, sofern die planmäßige Beendigung der

Reise oder die Fortsetzung der Reise infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;

- Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Wasserrohrbruch oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe € 2.500,- übersteigt.

2. Risikopersonen sind neben der versicherten Person:
 - a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie die Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
 - b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - c) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige. Haben mehr als fünf Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen (AVB AB) genannt werden;
2. für Entgelte, z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren, die der Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise erhebt; für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Vermittlung;
3. für Ereignisse, mit denen zur Zeit des Versicherungsabschlusses bzw. des Reiseantritts zu rechnen war;
4. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück, eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist;
5. bei Schub einer psychischen Erkrankung sowie bei Suchtkrankheiten.

§ 4 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unternehmen (Obliegenheit) und welche Hilfestellung bietet AWP? Welche sonstigen Obliegenheiten hat die versicherte Person zu beachten?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen sowie Rechnungen bei AWP einzureichen;
2. zusätzliche Rück- oder Nachreisekosten sowie nicht genutzte Reiseleistungen durch Originalbelege nachzuweisen;
3. die schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
4. alle weiteren versicherten Ereignisse durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen nachzuweisen (§ 6 AVB AB).

§ 5 Welche Leistung erbringt AWP bei nicht versicherten Ereignissen?

Bei einer außerplanmäßigen Rückreise wegen eines Notfalls, der nicht zu den versicherten Ereignissen der AVB RA zählt, hilft die Assistance bei der Umbuchung der Rückreise. Umbuchungskosten und zusätzliche Rückreisekosten trägt die versicherte Person.

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Die versicherte Person trägt den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Vertragsdaten.

Reise-Krankenversicherung

kurz: AVB RK 14 KI

§ 1 Was ist versichert?

1. Versichert sind die Kosten der Heilbehandlung bei auf der Reise im Ausland akut eintretenden Krankheiten und Unfällen bis zur vereinbarten Höhe gemäß Vertragsdaten. Versichert sind ferner die Rettungs- und Bergungskosten bis zur vereinbarten Höhe gemäß Vertragsdaten, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss.
2. Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält.

§ 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung im Ausland erstattet?

1. AWP ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
 - a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - b) Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen. Erstattet werden auch notwendige Heilbehandlungskosten für akute Schwangerschaftsbeschwerden und unaufschiebbare, medizinisch indizierte Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Entbindungen von Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche und Fehlgeburten. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 AVB AB 14 KI) auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von € 100.000,- übernommen;
 - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
 - e) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur ambulanten Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft; die Erstattung ist auf € 200,- je Versicherungsfall begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein offiziell anerkanntes Rettungsunternehmen aufgrund eines Notrufs den Transport durchführt;
 - f) medizinisch notwendige Hilfsmittel (z. B. Gehstützen, Miete eines Rollstuhls, Orthesen) bis zu € 250,- je Versicherungsfall, sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart; medizinisch notwendige Hilfsmittel, die aufgrund einer unfallbedingten Verletzung notwendig werden, bis zu € 1.000,- je Versicherungsfall, sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart;

g) schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien sowie provisorischer Zahnersatz nach einem Unfall bis € 250,-, sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart;

h) die Anschaffung von Prothesen und Herzschrittmachern, die erstmals notwendig werden aufgrund von während der Reise aufgetretenen Unfällen oder Erkrankungen und die der Behandlung der Unfall- oder Krankheitsfolgen dienen.

2. AWP erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.

3. Pauschaler Spesenersatz

Werden die Kosten bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland von einer dritten Stelle getragen, so zahlt AWP, sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, einen pauschalen Spesenersatz (Telefon, TV, zusätzliche Verpflegung auch der Besucher etc.) maximal € 30,- je Tag, höchstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der stationären Behandlung. Der versicherten Person kann ein finanzieller Schaden aufgrund einer Kostenteilung mit einem anderen Versicherer nicht entstehen, da AWP ggf. auf die Beteiligung des anderen Versicherers verzichten oder den Schaden der versicherten Person ausgleichen wird.

4. Bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als zehn Tagen übernimmt AWP die Kosten der Beförderung für eine der versicherten Person nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort.

5. Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort. AWP übernimmt die insoweit gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

6. Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich 18 Jahre stationär behandelt werden, erstattet AWP die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

7. Die versicherte Person trägt den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Vertragsdaten.

§ 3 Welche Kosten erstattet AWP darüber hinaus?

Der medizinische Dienst der Assistance unterstützt die versicherte Person bei akuten Krankheiten und Unfällen auf der versicherten Reise bei der Suche nach ärztlichen Anlaufstellen. Je nach vorläufiger telefonischer Diagnose wird dabei der Arzt oder das Krankenhaus mit dem jeweils höchsten medizinischen Standard in nächster Nähe empfohlen.

Sofern die versicherte Person der Empfehlung der Assistance Folge leistet, werden in Abweichung von §§ 1 und 2 AVB RK zusätzlich folgende Leistungen erbracht:

1. Übernahme der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten;
2. Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten zur empfohlenen Anlaufstelle;
3. Unterbringung eines mitreisenden Angehörigen im oder beim Krankenhaus, sofern dessen ständige Anwesenheit im Rahmen der vollstationären Behandlung der versicherten Person erforderlich ist, in Höhe von maximal € 80,- pro Tag, begrenzt auf acht Tage.

Oder alternativ

4. Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Besuchsfahrten eines mitreisenden Angehörigen vor Ort, maximal in Höhe von € 25,- pro Tag, begrenzt auf fünf Tage.

§ 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz für
 - a) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
 - b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
 - c) Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen;
 - d) Akupunktur-, Massage- und Wellness-Behandlungen, Fango, Lymphdrainage sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln, die nicht unter § 2, Nr. 1 f) oder h) fallen;
 - e) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten bzw. von Krankheiten oder Unfällen aufgrund Missbrauchs von Alkohol, Drogen oder Medikamenten sowie für versuchten oder vollendeten Suizid und deren Folgen. Tritt der Unfall nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr durch die versicherte Person ein, liegt ein Alkoholmissbrauch erst bei einer während des Unfalls aufgrund polizeilicher oder medizinischer Feststellung vermuteten Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille vor;
 - f) Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche sowie nicht medizinisch indizierte und aufschiebbare Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen;
 - g) durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 - h) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
 - i) die Behandlung von Verletzungen, die während der aktiven Teilnahme an Sportwettkämpfen und des dazugehörigen Trainings erlitten wurden, wenn mit der Teilnahme Einkünfte jeglicher Art zur Bestreitung des Lebensunterhalts (z. B. regelmäßige Einkommen, Preisgelder, Leistungen aus Werbe- oder Sponsoringverträgen) erzielt werden sollen;
 - j) Behandlungen durch Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, kann AWP die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls kann AWP die Erstattung auf landesübliche Sätze kürzen.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfänglicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen – die nachgewiesenen Kosten zur Kontaktaufnahme erstattet AWP bis zu € 25,-;
2. ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die Assistance den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt;

3. AWP die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Original-Erstattungstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum von AWP.

Kranken-Rücktransport

kurz: AVB RT 14 KI

§ 1 Was ist versichert?

Versichert sind die Kosten

1. des Krankentransports wegen auf der Reise akut eintretender Krankheiten und Unfälle;
2. der Überführung bei Tod.

§ 2 Welche Kosten erstattet AWP bei Kranken-Rücktransport und Überführung?

AWP erstattet

1. die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder an den Wohnsitz der versicherten Person;
2. die Kosten für eine Begleitperson sowie eine erforderliche Arztbegleitung, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist;
3. die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Überführungskosten;
4. die Kosten für die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person bis zu einem Höchstbetrag von € 500,-.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für Krankentransporte aufgrund von

1. Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
2. Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
3. Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie Erkrankungen und Unfällen, die (mit-)ursächlich auf den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen sind. Tritt der Unfall nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr durch die versicherte Person ein, liegt ein Alkoholmissbrauch erst bei einer während des Unfalls aufgrund polizeilicher oder medizinischer Feststellung vermuteten Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille vor;
4. Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche sowie nicht medizinisch indizierte und aufschiebbare Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen;
5. Verletzungen, die während der aktiven Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training erlitten wurden, wenn mit der Teilnahme Einkünfte jeglicher Art zur Bestreitung des Lebensunterhalts

- (z. B. regelmäßige Einkommen, Preisgelder, Leistungen aus Werbe- oder Sponsoringverträgen) erzielt werden sollen;
6. versuchtem oder vollendetem Suizid und dessen Folgen.

§ 4 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. bei Eintritt einer akuten schweren Erkrankung oder Unfallverletzung unverzüglich Kontakt mit der Assistance aufzunehmen und
2. die Formalitäten und sonstigen Voraussetzungen zur Entlassung aus stationärer Behandlung und zur Ausreise zu erfüllen und
3. AWP alle Informationen bereitzustellen, die zur Organisation und Durchführung des Rücktransports erforderlich sind.

Gesundheits-Assistance

kurz: AVB GAS 14 KI

Hinweis: Die Allianz Partners Deutschland GmbH (nachstehend „Assistance“ genannt) ist mit der Durchführung der Dienstleistungen aus der Reise- und Gesundheits-Assistance beauftragt.

§ 1 Welche Dienste bietet AWP im Rahmen der Assistance?

1. AWP bietet der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt AWP vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht von AWP aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
2. AWP hat die Assistance damit beauftragt, für die Versicherten von AWP die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
3. Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
4. Soweit die versicherte Person weder von AWP noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an AWP zurückzuzahlen.

§ 2 Welche Hilfeleistung bietet die Assistance bei Krankheit, Unfall und im Todesfall während der Reise?

1. Ambulante Behandlung im Ausland
Die Assistance informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Die Assistance stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.
2. Stationäre Behandlung im Ausland
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die Assistance folgende Leistungen:
 - a) Betreuung
Die Assistance stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Angehörige der versicherten Person.

b) Krankenbesuche

Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die Assistance auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort.

c) Kostenübernahme-Erklärung

Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt AWP dem Krankenhaus eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu € 15.000,- . Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. AWP übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger. Besteht kein Versicherungsschutz aus der Reise-Krankenversicherung, ist eine Kostenübernahme-Erklärung nur gegen entsprechende Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft) möglich.

3. Kranken-Rücktransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die Assistance nach vorheriger Abstimmung des Vertragsarztes der Assistance mit den behandelnden Ärzten vor Ort den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

4. Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort.

5. Todesfall

Stirbt die versicherte Person während der Reise, organisiert die Assistance auf Wunsch der Angehörigen die Überführung des verstorbenen Versicherten bzw. wahlweise die Bestattung vor Ort.

6. Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält.

§ 3 Welche Hilfe leistet die Assistance bei der Beschaffung von notwendigen Arzneimitteln während der Reise?

Die Assistance übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate und des Versandes hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die Assistance zu erstatten.

§ 4 Welche Informationen können bei der Assistance abgefragt werden?

1. Allgemeine medizinische Reisezielberatung
Auf Anfrage der versicherten Person informiert die Assistance über

-
- die allgemeine medizinische Versorgung im Reiseland;
 - besondere Infektionsrisiken im Reiseland;
 - die notwendigen Impfungen für das Reiseland;
 - geeignete Reiseziele bei bestimmten Krankheitsbildern.
-

2. Allgemeine Erläuterung medizinischer Begriffe (sog. Medizinischer Dolmeterservice)
Auf Anfrage der versicherten Person erläutert die Assistance Diagnosen und andere medizinische Begriffe.

Reise-Assistance

Kurz: AVB RAS 14 KI

Hinweis: Die Allianz Partners Deutschland GmbH (nachstehend „Assistance“ genannt) ist mit der Durchführung der Dienstleistungen aus der Reise- und Gesundheits-Assistance beauftragt.

§ 1 Welche Dienste bietet AWP im Rahmen der Assistance?

1. AWP bietet der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt AWP vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht von AWP aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
2. AWP hat die Assistance damit beauftragt, für die Versicherten von AWP die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
3. Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
4. Soweit die versicherte Person weder von AWP noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung vorauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an AWP zurückzuzahlen.

Sicherheits-Assistance

§ 2 In welcher Weise unterstützt die Assistance Sicherheitsanfragen der versicherten Person?

Auf der Grundlage einer stets aktualisierten Datenbank informiert die Assistance auf Anfrage der versicherten Person über die Sicherheitslage an dem jeweiligen Reiseziel (Informationen über die Gefahr von Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen sowie die allgemeine Kriminalitätsgefahr).

§ 3 In welcher Weise unterstützt die Assistance während der Reise die Nachrichtenübermittlung zwischen der versicherten Person und Personen am Heimatort?

1. Reiseruf
Kann die versicherte Person nicht erreicht werden, bemüht sich die Assistance um einen Reiseruf. AWP übernimmt hierfür die Kosten.
2. Übermittlung von Reisenachrichten
Kann die versicherte Person bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage die nächsten Angehörigen oder den Arbeitgeber nicht erreichen, so bemüht sich die Assistance um die Übermittlung der Information.

§ 4 Welche Informationen können bei der Assistance abgefragt werden?

Auf Anfrage der versicherten Person informiert die Assistance über

- das nächstgelegene Konsulat (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
- Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

Mobilitäts-Assistance

§ 5 Welche Leistungen erbringt die Assistance bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise?

1. Die Assistance organisiert die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise nicht planmäßig beenden kann, weil sie selbst, ihr Lebenspartner oder bei Buchungen von bis zu fünf Personen eine mitreisende Person oder ein Angehöriger des genannten Personenkreises oder diejenige Person, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreut, von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung.
2. Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort.

§ 6 Welche Dienste bietet die Assistance bei Störungen im Reiseablauf betreffend Verkehrsmittel?

Versäumt die versicherte Person ein gebuchtes Verkehrsmittel oder ergeben sich Störungen bei den gebuchten Verkehrsmitteln, so ist die Assistance bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die Assistance Dritte über die Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs.

§ 7 Welche Leistungen erbringt die Assistance im Falle einer Autopanne?

Die Assistance organisiert auf Anfrage im Falle einer Autopanne während der Dauer des Versicherungsschutzes einen Pannenhilfs-/Abschleppdienst.

Geld- und Behörden-Assistance

§ 8 Welche Leistungen erbringt die Assistance bei Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten?

1. Kommt die versicherte Person während der Reise in eine finanzielle Notlage, weil ihre Reisezahlungsmittel abhandengekommen sind, stellt die Assistance den Kontakt zur Hausbank her. Die Assistance unterstützt die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an die versicherte Person. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, stellt AWP der versicherten Person zur Überbrückung ein Darlehen bis zu höchstens € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Reise an AWP zurückzuzahlen.
2. Kommen Kreditkarten oder EC/Maestrokarten abhanden, hilft die Assistance bei der Sperrung der Karten. Die Assistance haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehende Vermögensschäden.
3. Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die Assistance der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung.

§ 9 Welche Dienste bietet die Assistance bei Strafverfolgungsmaßnahmen während der Reise?

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die Assistance bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. AWP streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 3.000,- und, falls notwendig, Strafkaution bis zu € 13.000,- vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Rückreise, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, an AWP zurückzuzahlen.

Haus- und Familien-Assistance

§ 10 Welche weiteren Hilfestellungen bietet die Assistance während der Dauer des Versicherungsschutzes?

1. Kinderbetreuung

Die Assistance organisiert auf Wunsch über auf Kinderbetreuung spezialisierte Organisationen die Betreuung der in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person lebenden Kinder unter 16 Jahren innerhalb Deutschlands. Die Auswahl der Betreuungsperson erfolgt, sofern möglich, in Absprache mit der versicherten Person. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit im Haus/in der Wohnung der versicherten Person.

Die Kosten für die Kinderbetreuung trägt die versicherte Person.

2. Pflege/Betreuung

Die Assistance organisiert auf Wunsch über auf Pflege- und Betreuung spezialisierte Dienstleister die Pflege bzw. Betreuung von kranken oder älteren Familienangehörigen der versicherten Person innerhalb Deutschlands. Die Auswahl der geeigneten Betreuung bzw. Pflege erfolgt, sofern möglich, in Absprache mit der versicherten Person. Die Kosten für die Pflege bzw. Betreuung trägt die versicherte Person.

3. Fahrdienst

Die Assistance organisiert auf Wunsch einen Fahrdienst zwischen dem Wohnort und der zu erreichenden Stelle (z. B. Arzt, Psychologe, Krankenhaus etc.) über einen auf Fahrdienste spezialisierten Dienstleister. Die Auswahl des Dienstleisters erfolgt, sofern möglich, in Absprache mit der versicherten Person. Die Kosten des Fahrdienstes trägt die versicherte Person.

4. Vermittlung von medizinischen Fachkräften

Die Assistance vermittelt auf Wunsch der versicherten Person einen Krankengymnasten, eine psychologische Betreuung und andere medizinische Fachkräfte. Die Kosten für die Leistungen der Fachkräfte trägt die versicherte Person.

5. Tierunterbringung

Die Assistance organisiert auf Wunsch die Unterbringung und Versorgung der im Haushalt der versicherten Person lebenden Haustiere innerhalb Deutschlands. Als Haustiere gelten Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen. Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung trägt die versicherte Person.

6. Rund ums Haus

a) Putz-/Haushaltshilfe

Die Assistance vermittelt auf Wunsch eine Haushaltshilfe für den Haushalt der versicherten Person innerhalb Deutschlands. Die Kosten für die Haushaltshilfe trägt die versicherte Person.

b) Gartendienst/Schneeräumdienst

Die Assistance organisiert auf Wunsch einen Servicepartner für die Pflege des Gartens der versicherten Person innerhalb Deutschlands. Die Kosten für den Gartendienst trägt die versicherte Person. Die Assistance organisiert auf Wunsch einen Servicepartner für Schneeräumarbeiten, die der versicherten Person als Hauseigentümer oder Mieter an ihrem

Wohnsitz innerhalb Deutschlands obliegen. Die Kosten für den Schneeräumdienst trägt die versicherte Person.

Die gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten werden nicht von der Assistance übernommen.

c) Schadenbeseitigung in Haus/Wohnung

Die Assistance organisiert auf Wunsch bei einem Einbruch bzw. Hochwasser in Haus/Wohnung der versicherten Person innerhalb Deutschlands nach Freigabe durch die Behörden einen Servicepartner für die Beseitigung des jeweiligen Schadens. Die Kosten für die Leistungen des Servicepartners trägt die versicherte Person.

d) Wäscheservice

Die Assistance organisiert auf Wunsch der versicherten Person einen Wäscheservice innerhalb Deutschlands. Die Kosten des Wäscheservice trägt die versicherte Person.

e) Einkaufsservice

Die Assistance organisiert auf Wunsch der versicherten Person einen Einkaufsservice innerhalb Deutschlands. Die Kosten für die Leistungen des Einkaufsservice trägt die versicherte Person.

7. Prüfung von Lebenslauf/Anschriften für Bewerbungen

Die Assistance prüft auf Wunsch den Lebenslauf bzw. das Anschreiben für eine Bewerbung der versicherten Person in Deutschland. Hierdurch entstehen der versicherten Person keine Kosten.

8. Benennung einer Notdienst-Apotheke

Die Assistance benennt auf Anfrage der versicherten Person eine Notdienst-Apotheke innerhalb Deutschlands. Hierdurch entstehen der versicherten Person keine Kosten.

Flugverspätungs-Versicherung (Travel-Delay-Versicherung)

kurz: AVB DEL 14 KI

§ 1 Was ist versichert?

AWP ersetzt nachgewiesene Aufwendungen der versicherten Person für Verpflegung, Unterkunft und Ersatzkäufe, die aus Anlass der nicht planmäßigen Abwicklung eines gebuchten Fluges entstehen. Versichert sind Flüge, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden.

§ 2 Wann tritt AWP für den zusätzlichen Reiseaufwand ein und in welchem Umfang erstattet sie die Aufwendungen?

AWP ersetzt die Kosten für Verpflegung und notfalls für Hotelübernachtung bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe, wenn

a) sich der Abflug des gebuchten Fluges um mehr als vier Stunden verzögert oder

b) der gebuchte Flug annulliert wird oder

c) die Beförderung der versicherten Person wegen Überbuchung des Fluges verweigert wird oder der gebuchte Anschlussflug wegen verspäteter Ankunft des vorausgehenden Fluges versäumt wird und der versicherten Person innerhalb von vier Stunden nach Ankunft keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird.

Autoschutzbrief-Versicherung

kurz: AVB ASB 14 KI_V2

§ 1 Was ist versichert?

1. AWP leistet durch ihre Assistance praktische Hilfe und Beistand, wenn die versicherte Person die Fahrt nicht fortsetzen kann, weil

- das Fahrzeug durch eine Panne oder einen Unfall fahruntüchtig ist oder weil es gestohlen wurde;
- infolge von Krankheit, Unfall oder Tod keine der mitreisenden Personen in der Lage ist, die Fahrt mit dem Fahrzeug fortzusetzen.

2. AWP trägt die Kosten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges oder zur Weiterfahrt im jeweils bezeichneten Rahmen.

§ 2 Für welche Fahrzeuge und auf welchen Fahrten gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für nachstehende Fahrzeuge, die auf die versicherte Person zugelassen sind:

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum;
- Personen- einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge gemäß Vertragsdaten;
- Wohnmobile gemäß Vertragsdaten.

1. Wenn die versicherte Person im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis war;
2. Schrottfahrzeuge, polizeilich sichergestellte/beschlagnahmte Fahrzeuge (oder deren Ladung), Fahrzeuge für gewerbmäßige Personenbeförderungen, Probe- und Überführungsfahrten (rote Kennzeichen) sind nicht versichert.

§ 3 Welche Hilfe leistet AWP bei Panne oder Unfall des Fahrzeuges?

1. Kann die Fahrt nach einer Panne oder einem Unfall des Fahrzeuges nicht unmittelbar fortgesetzt werden, leistet die Assistance organisatorische Hilfe zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (bereits ab Haustür) durch Pannenhilfsfahrzeuge oder zum Abschleppen in die nächstgelegene Werkstatt.
2. AWP trägt die Kosten für die Pannenhilfe, das Abschleppen und für Einstellgebühren bis zur vereinbarten Höhe. Zudem erstattet AWP die nachgewiesenen Kosten der Rück- oder Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß Vertragsdaten.
3. Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisiert die Assistance seine Bergung. AWP trägt die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges einschließlich Gepäck bis zur vereinbarten Höhe.
4. Liegt der Schadenort im europäischen Ausland und können die notwendigen Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort nicht beschafft werden, vermittelt die Assistance die Zusendung auf schnellstmöglichem Weg. Die Versandkosten einschließlich Zoll trägt AWP bis zur vereinbarten Höhe.
5. Reparaturkosten und Kosten für Ersatzteile (außer die vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile) sind nicht versichert.

§ 4 Welche Hilfe leistet AWP, wenn das Fahrzeug nicht kurzfristig repariert werden kann oder wenn Totalschaden vorliegt?

1. Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht innerhalb von drei Werktagen am Schadenort oder in dessen Umgebung wieder fahrüchtig gemacht werden und liegt weder wirtschaftlicher noch technischer Totalschaden vor, organisiert

die Assistance auf Wunsch den Rücktransport des Fahrzeuges an den Wohnort der versicherten Person. Auf Wunsch der versicherten Person sorgt die Assistance nach Möglichkeit dafür, dass die versicherte(n) Person(en) zusammen mit dem Fahrzeug zum Wohnort zurückgebracht wird bzw. werden, sofern der Schadenort innerhalb Deutschlands liegt. AWP trägt die Kosten für den Rücktransport bis zur vereinbarten Summe.

2. Entsteht an dem Fahrzeug im europäischen Ausland durch Panne oder Unfall Totalschaden,

- organisiert die Assistance notfalls die Verschrottung des Fahrzeuges. AWP trägt hierfür die Kosten bis zur vereinbarten Summe;
- hilft die Assistance bei der Erledigung der Zollformalitäten, wenn das Fahrzeug nach einem Totalschaden oder Diebstahl verzollt werden muss. AWP erstattet die Verfahrensgebühren, nicht jedoch den Zollobtrag und die Steuern.

Im Vorfeld ist die Freigabe der Kaskoversicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Briefinhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine Bestätigung der Polizei nachgewiesen werden.

§ 5 Welche Kosten erstattet AWP, wenn die Fahrt nicht mit dem Fahrzeug fortgesetzt werden kann?

Kann die Fahrt wegen Ausfall des Fahrzeuges, § 4, nicht mit dem Fahrzeug fortgesetzt werden, trägt AWP die Kosten:

1. für Übernachtungen am Schadenort für alle berechtigten mitreisenden Insassen des Fahrzeuges bis zur vereinbarten Höhe und Dauer oder
2. der Weiterfahrt zum Zielort oder zurück zum Wohnort mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß Vertragsdaten oder
3. für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bis zur vereinbarten Höhe und Dauer.

§ 6 Welche Hilfe leistet AWP, wenn die Fahrt wegen Ausfall des Fahrers nicht mit dem Fahrzeug fortgesetzt werden kann und welche Kosten werden übernommen?

Ist wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod einer mitreisenden Person während der Fahrt weder die versicherte Person noch eine mitfahrende Person in der Lage, selbst die Weiter- oder Rückfahrt mit dem Fahrzeug fortzusetzen, so organisiert die Assistance:

1. die Rückführung des Fahrzeuges samt den im Fahrzeug mitreisenden Personen und Gepäck durch einen Ersatzfahrer nach Auswahl der Assistance;
2. die Rückholung mitreisender eigener oder fremder Kinder der versicherten Person unter 16 Jahren durch eine Begleitperson nach Abstimmung mit der Assistance. Das Gleiche gilt für eigene Kinder ab 16 Jahren, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind.
3. AWP übernimmt die Kosten der Fahrzeugrückführung sowie die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückfahrt entstehenden notwendigen Mehrkosten der Beförderung der berechtigten Insassen des Fahrzeuges sowie die Reisekosten für die beauftragte Begleitperson bis zur vereinbarten Höhe.

§ 7 Welche Leistungen erbringt AWP, wenn der Fahrzeugschlüssel abhandenkommt?

Kann das Fahrzeug innerhalb Europas nicht weitergefahren werden, da der Schlüssel auf der Fahrt abhandengekommen ist oder beschädigt wurde, hilft die Assistance bei der Beschaffung des Ersatzschlüssels und übernimmt die Versandkosten gemäß Vertragsdaten. Die Kosten für den Ersatzschlüssel werden nicht erstattet.

Immobilien-Assistance

kurz: AVB IAS 14

§ 1 Was gilt für die Leistungserbringung durch das AWP-Notfalltelefon?

1. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen des Versicherers ist, dass eine versicherte Person gemäß Vertragsdaten im Versicherungsfall gemäß §§ 5 bis 12 das AWP-Notfalltelefon anruft. Das AWP-Notfalltelefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Die Beistandsleistungen werden von einem AWP Service Partnerunternehmen (nachfolgend Servicepartner genannt) vorgenommen.
2. Der Versicherer zahlt die von ihm zu übernehmenden Kosten direkt an den Servicepartner. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen, stellt der Servicepartner den darüber hinausgehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

§ 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Welche Personen sind versichert?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß §§ 5 bis 12 vorliegen und
- b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim AWP-Notfalltelefon tatsächlich geltend gemacht wird.

§ 3 Welche allgemeinen Leistungsbegrenzungen sind zu beachten?

Der Versicherer erstattet im Rahmen dieser Versicherung gemäß §§ 5 bis 12 die Kosten bis zur vereinbarten Höhe, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim AWP-Notfalltelefon gemeldet werden.

§ 4 Was gilt für den Versicherungsort (versichertes Objekt)?

1. Der Versicherungsschutz gilt für die vom Hauptkreditkarteninhaber als Hauptsitz gemeldete Wohneinheit (versichertes Objekt) in Deutschland, einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen.
2. Im Falle eines Umzugs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geht der Versicherungsschutz auf die neue, als Hauptsitz gemeldete Wohneinheit über. Bei einem Umzug ins Ausland erlischt der Versicherungsschutz.

Schlüsseldienst im Notfall

§ 5 Welche Voraussetzungen hat der Schlüsseldienst im Notfall und welche Leistungen erbringt er? In welchen Fällen erbringt AWP keine Leistungen?

1. Ruft eine versicherte Person das AWP-Notfalltelefon an, so organisiert AWP das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn
 - a) die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist; sich die Wohnungstür aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr aufschließen lässt oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat und die versicherte Person keine andere zumutbare Möglichkeit hat, in ihre Wohnung zu gelangen;
 - b) die versicherte Person nicht aus dem versicherten Objekt hinausgelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist bzw. sich die Tür aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr aufschließen lässt und die versicherte Person keine andere zumutbare Möglichkeit hat, die Wohnung zu verlassen.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür und ein provisorisches Schloss durch den Schlüsseldienst, maximal jedoch bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe je Versicherungsfall.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
 - a) für den Austausch des Türschlosses sowie für die Beschaffung neuer Schlüssel;
 - b) für die Behebung von Schäden (z. B. an der Tür, dem Schloss oder dem Gebäude), die durch das Öffnen der Wohnungstür verursacht wurden;
 - c) für das Öffnen von Haustüren von Mehrfamilienhäusern, Garagen-, Keller- und Speichertüren sowie von Türen innerhalb des Objekts.

Rohrreinigungs-Service im Notfall

§ 6 Welche Leistungen umfasst der Rohrreinigungsservice im Notfall? In welchen Fällen erbringt AWP keine Leistungen?

1. Ruft eine versicherte Person das AWP-Notfalltelefon an, so organisiert AWP den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn im versicherten Objekt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.
2. AWP übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, maximal jedoch bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe je Versicherungsfall.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
 - a) die Rohrverstopfung bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war;
 - b) die Ursache für die Rohrverstopfung für die versicherte Person erkennbar außerhalb des versicherten Objekts liegt.
4. AWP übernimmt keine eventuell bei der Rohrreinigung anfallenden Materialkosten.

Sanitärinstallateur-Service im Notfall

§ 7 Welche Leistungen umfasst der Sanitärinstallateur-Service im Notfall? In welchen Fällen erbringt AWP keine Leistungen?

1. Ruft eine versicherte Person das AWP-Notfalltelefon an, so organisiert AWP den Einsatz eines Sanitärinstallateur-betriebes, wenn
 - a) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
 - b) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal oder am Haupthahn in der versicherten Wohnung die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe je Versicherungsfall.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
 - a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren;
 - b) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder verkalktem Zubehör von Armaturen und Boilern;
 - c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation im versicherten Objekt.
4. AWP übernimmt keine eventuell bei der Behebung des Defekts anfallenden Materialkosten.

Elektroinstallateur-Service im Notfall

§ 8 Welche Leistungen umfasst der Elektroinstallateur-Service im Notfall? In welchen Fällen erbringt AWP keine Leistungen?

1. Ruft eine versicherte Person das AWP-Notfalltelefon an, so organisiert AWP bei Defekten an der Elektroinstallation des versicherten Objekts den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe je Versicherungsfall.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
 - a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern;
 - b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern;
 - c) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren.
4. AWP übernimmt keine eventuell bei der Behebung des Defekts anfallenden Materialkosten.

Heizungsinstallateur-Service im Notfall

§ 9 Welche Leistungen umfasst der Heizungsinstallateur-Service im Notfall? In welchen Fällen erbringt AWP keine Leistungen?

1. Ruft eine versicherte Person das AWP-Notfalltelefon an, so organisiert AWP den Einsatz eines Heizungsinstallateur-betriebes, wenn

- a) die Heizkörper des versicherten Objekts wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
 - b) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe pro Versicherungsfall.
 3. Der Versicherer übernimmt keine Leistungen
 - a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren;
 - b) für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
 - c) für die Behebung von Schäden durch Korrosion;
 - d) sofern der Ausfall der Heizungsanlage geplant war.
 4. AWP übernimmt keine eventuell bei der Behebung des Defekts anfallenden Materialkosten.

Notheizungs-Service

§ 10 Welche Leistungen umfasst der Notheizungs-Service? In welchen Fällen erbringt AWP keine Leistungen?

1. Ruft eine versicherte Person das AWP-Notfalltelefon an, so stellt AWP maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte oder eine mobile Heizzentrale mit der notwendigen Leistung zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch Heizungsinstallateur-Service im Notfall (§ 9) nicht möglich ist.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte bzw. der mobilen Heizzentrale, maximal jedoch bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe je Versicherungsfall.
3. Nicht ersetzt werden durch den Versicherer zusätzliche Energiekosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte bzw. der mobilen Heizzentrale entstehen.

Schädlingsbekämpfungs-Service im Notfall

§ 11 Welche Leistungen umfasst die Schädlingsbekämpfung? In welchen Fällen erbringt AWP keine Leistungen?

1. Ruft eine versicherte Person das AWP-Notfalltelefon an, so organisiert AWP bei Befall des versicherten Objekts durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe je Versicherungsfall.
3. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
4. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objekts durch Schädlinge bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes für die versicherte(n) Person(en) erkennbar war.

Entfernung von Wespennestern im Notfall

§12 Welche Leistungen umfasst die Entfernung von Wespennestern? In welchen Fällen erbringt AWP keine Leistungen?

1. Ruft eine versicherte Person das AWP-Notfalltelefon an, so organisiert AWP die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern (auch Hornissennestern), die sich in bzw. außen an dem versicherten Objekt befinden.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests, maximal jedoch bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe je Versicherungsfall.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
 - a) die Existenz des Wespennests bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes für die versicherte(n) Person(en) erkennbar war;
 - b) dies aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist;
 - c) das Wespennest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Objekt zugeordnet werden kann.

Selbstbehalts-Reduzierungs-Versicherung (CDW)

kurz: AVB CDW-R 14_V2

§ 1 Was ist versichert?

1. AWP reduziert den vertraglich geschuldeten und belasteten Selbstbehalt bis zur maximal vereinbarten Summe gemäß Vertragsdaten, wenn
 - a) das Mietfahrzeug während der Laufzeit des Mietvertrages gestohlen wird oder bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr beschädigt oder zerstört wird;
 - b) das Mietfahrzeug während der Laufzeit des Mietvertrages beim Versuch eines Diebstahls oder durch Vandalismus beschädigt oder zerstört wird.
2. Abweichend von § 4 Nr.1 AVB CDW-R reduziert AWP den vertraglich geschuldeten und belasteten Selbstbehalt bis zur maximal vereinbarten Summe gemäß Vertragsdaten, wenn das Mietfahrzeug während der Laufzeit des Mietvertrages bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr an Unterboden, Reifen, Windschutz-, Seiten- und Heckscheibe, Außenspiegel sowie Dach beschädigt wird, soweit die bestehende Kaskoversicherung des Fahrzeugvermieters hierfür keinen Versicherungsschutz vorsieht.

§ 2 Für welche Fahrzeuge gilt die Versicherung?

- Versicherungsschutz gilt für das von der versicherten Person gemietete Fahrzeug gemäß Vertragsdaten.
Der Versicherungsschutz gilt nicht für
- a) Wohnanhänger aller Art;
 - b) Luft- und Wasserfahrzeuge jeder Art.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz

-
- beginnt mit der Übergabe des Mietfahrzeuges an die versicherte Person;
 - endet mit der Rückgabe des Mietfahrzeuges laut Mietvertrag;
 - verlängert sich über den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Fahrzeugrückgabe hinaus bis zur tatsächlichen Rückgabe, sofern die versicherte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat.
-

§ 4 Bei welchen Schäden besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Schäden, bei denen die bestehende (Haupt-)Kaskoversicherung des Kraftfahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsieht;
2. bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeuges;
3. für Schäden durch Vorsatz des Fahrers des Mietfahrzeuges; führt der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist AWP berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
4. während einer Fahrt unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittel einfluss;
5. bei Teilnahme an Wettfahrten;
6. in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeuges;
7. bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag nicht befahren werden dürfen – auf Campingplätzen besteht jedoch Versicherungsschutz;
8. für Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß;
9. in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeuges bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. Schäden durch Diebstahl und andere strafbare Handlungen sowie Unfälle im Straßenverkehr unverzüglich dem Fahrzeugvermieter sowie der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen. AWP ist eine Bescheinigung über die polizeiliche Meldung, gegebenenfalls samt dem polizeilichen Unfallprotokoll, einzureichen;
2. den Schaden AWP unverzüglich anzuzeigen;
3. AWP mit der Schadenmeldung vorzulegen:

-
- Versicherungsnachweis;
 - Mietvertrag mit Fahrzeugversicherungsvertrag einschließlich Versicherungsbedingungen;
 - den Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers in Bezug auf den Schaden;
 - ausgefüllte Schadenmeldung von AWP;
 - Polizeibericht;
 - Bestätigung des Fahrzeugvermieters über die unverzügliche Anzeige des Schadens.
-

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Die versicherte Person trägt den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Vertragsdaten.

Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen

Beschwerdehinweis

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen.

Telefonisch erreichen Sie uns unter +49 (0) 89 • 62424 • 460, schriftlich per E-Mail an service-reise@allianz.com

bzw. per Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement, Bahnhofstraße 16, D-85609 Aschheim (bei München).

Nähere Informationen zu unserem Beschwerdeprozess finden Sie unter www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Darüber hinaus können Sie sich für Beschwerden aus allen Versicherungssparten an die zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, wenden (www.bafin.de).

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Die versicherte Person hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Gepäck beschädigt, gestohlen oder verspätet ausgeliefert wird? (Reisegepäck-Versicherung)

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird, abhandenkommt oder verspätet ausgeliefert wird, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen Sie dies dem Beförderungsunternehmen innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden.

Wichtig: Die Fluggesellschaften und die Bahn stellen Schadenbestätigungen aus, die Sie bei AWP einreichen müssen.

Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Was müssen Sie tun, wenn fraglich ist, ob Sie Ihre Reise antreten können? (Reiserücktritt-Versicherung)

Ist die Teilnahme an einer Reise durch ein versichertes Ereignis (s. § 2 AVB RR 14 KI) unzumutbar bzw. unmöglich, so müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren und AWP unterrichten.

Achtung: Tritt eine erhoffte Heilung oder Besserung nach Eintritt einer schweren Krankheit oder Unfallverletzung nicht ein und wird deshalb später storniert, so ersetzt AWP nicht die höheren Stornokosten, die dadurch entstehen.

Zahlen Sie die vertragsgemäß anfallenden Stornokosten beim Veranstalter oder bei Ihrer Buchungsstelle. AWP ersetzt Ihnen diese Kosten im Versicherungsfall abzüglich des bedingungsgemäßen Selbstbehalts. Dazu benötigt AWP:

- Reisebestätigung mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises;
- Stornokostenrechnung;
- Schadennachweis, z. B. ärztliches Attest (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls und dergleichen. Einen Vordruck für ein ärztliches Attest können Sie bei AWP anfordern.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können? (Reiseabbruch-Versicherung)

Ist die planmäßige Beendigung der Reise durch ein versichertes Ereignis (s. § 2 AVB RA 14 KI) unzumutbar bzw. unmöglich, dann reichen Sie zur Erstattung von Kosten gemäß § 1, Nr. 2 AVB RA 14 KI bitte folgende Unterlagen ein:

- Reisebestätigung mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises;
- Belege über zusätzliche Rückreisekosten und Abrechnung des Reiseveranstalters über die nicht genutzten Leistungen;
- Schadennachweis, z. B. ärztliches Attest vom Arzt am Urlaubsort (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls und dergleichen.

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise? (Reise-Krankenversicherung, Gesundheits-Assistance, Reise-Assistance)

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, bitte unverzüglich an die Assistance, damit eine adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte Originalrechnungen und/oder -rezepte ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Was ist bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges zu tun? (Autoschutzbrief-Versicherung)

Benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Assistance, die im Versicherungsfall alles Nötige in die Wege leitet und Sie über die weiteren Schritte informiert.

Wie verhalten Sie sich bei einem Notfall? (Immobilien-Assistance)

Benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Assistance, die im Leistungsfall alles Nötige in die Wege leitet und Sie über die weiteren Schritte informiert.

Was müssen Sie bei der Selbstbehalts-Reduzierungs-Versicherung (CDW) bei Übergabe des Fahrzeuges sowie im Schadenfall beachten?

Untersuchen Sie das Mietfahrzeug bei Übernahme auf vorbestehende Schäden und achten Sie darauf, dass diese ausreichend dokumentiert werden.

Diebstahl und andere Straftaten sowie Unfälle im Straßenverkehr zeigen Sie bitte unverzüglich dem Fahrzeugvermieter sowie der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle an. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls, gegebenenfalls samt dem polizeilichen Unfallprotokoll, oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Im Schadenfall reichen Sie bitte bei AWP folgende Belege ein:

-
- Versicherungsnachweis;
 - Mietvertrag mit Fahrzeugversicherungsvertrag einschließlich Versicherungsbedingungen;
 - den Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters bezüglich des Selbstbehaltes mit Nachweis über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens (Kostenvoranschlag/Reparaturrechnung);
 - ausgefüllte Schadenmeldung von AWP;
 - Bescheinigung über die polizeiliche Anzeigenerstattung, ggf. das polizeiliche Unfallprotokoll;
 - Bestätigung des Fahrzeugvermieters über die unverzügliche Anzeige des Schadens.
-

Datenschutzhinweise

MLP erhebt und verarbeitet als Versicherungsnehmer von der Versicherung kunden- und personenbezogene Angaben über Schadenfälle wie z. B. Angaben zu Datum, Art und Höhe des Schadens. Diese Daten werden durch MLP verwendet, um mögliche Risiken in den Gruppenversicherungsverträgen zu erkennen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Entsprechend Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte geben Sie diese Hinweise allen mitversicherten Personen (z. B. Ehepartner) zur Kenntnis.

I Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist

AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16
D - 85609 Aschheim (bei München).

Der Datenschutzbeauftragte ist per Post zu erreichen unter der obenstehenden Anschrift mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datenschutz-azpde@allianz.com.

II Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

1. Was gilt für alle Kategorien von personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungs-Vertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Daneben gibt es in Art. 6 Abs. 1 a) und c) – f) DSGVO weitere gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten, die uns zur Verarbeitung berechtigen.

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO, z. B. zur Prüfung von Ausgleichansprüchen, wenn wir von einem anderen Versicherer aufgrund einer bestehenden Mehrfachversicherung in Anspruch genommen werden.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungs-Produkte sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten (insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können).

Wir verarbeiten in der Regel nur Daten, die wir direkt von Ihnen erhalten haben. In Einzelfällen (z. B. wenn uns ein anderer Versicherer bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung in Anspruch nimmt) erhalten wir diese von Dritten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Wir können Ihre Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 d) DSGVO auch verarbeiten, um Ihre lebenswichtigen Interessen zu schützen oder wenn Sie in die Verarbeitung einwilligen, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2. Was gilt für besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten?

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten gehören, unterliegt besonderem Schutz. Die Verarbeitung ist in der Regel nur zulässig, wenn Sie gemäß Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO in die Verarbeitung einwilligen oder eine der übrigen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten vorliegt, Art. 9 Abs. 2 b) – j) DSGVO.

a) Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten besonderer Kategorien

In vielen Fällen benötigen wir zur Prüfung des Leistungsanspruchs personenbezogene Daten, die einer besonderen Kategorie angehören (sensible Daten). Dies sind z. B. Gesundheitsdaten. Indem Sie uns anlässlich eines konkreten Versicherungsfalles solche Daten verbunden mit der Bitte um Prüfung und Schadenbearbeitung mitteilen, willigen Sie ausdrücklich ein, dass wir Ihre für die Bearbeitung des Versicherungsfalles erforderlichen sensiblen Daten verarbeiten. Hierauf weisen wir Sie nochmals und gesondert im Formular zur Schadenmeldung hin.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dann die Leistungspflicht aus dem Versicherungsfall evtl. nicht geprüft werden kann. Ist die Prüfung des Schadenfalles bereits abgeschlossen, können z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten dazu führen, dass die Daten nicht gelöscht werden.

Ihre sensiblen Daten dürfen wir auch dann verarbeiten, wenn dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung abzugeben, Art. 9 Abs. 2 c) DSGVO. Das kann zum Beispiel bei schweren Unfällen während der Reise der Fall sein.

Werden wir bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung von einem anderen Versicherer in Anspruch genommen oder nehmen wir einen anderen Versicherer in Anspruch, dürfen wir Ihre sensiblen Daten zur Geltendmachung und zur Verteidigung des gesetzlichen Ausgleichsanspruches verarbeiten, Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO.

b) Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für alle Stellen, die der Schweigepflicht unterliegen und Angaben zur Prüfung der Leistungspflicht machen müssen.

Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Sie können dann jeweils entscheiden, ob Sie in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten durch uns einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinden und in die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an uns einwilligen oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen.

III An welche Empfänger leiten wir Ihre Daten weiter?

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können sein: ausgewählte externe Dienstleister (z. B. Assistance-Dienstleister, Leistungsbearbeiter, Transportleistungserbringer, technische Dienstleister usw.) sowie andere Versicherer (z. B. bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung).

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Treten Sie als versicherte Person einem Gruppenversicherungsvertrag bei (z. B. im Rahmen eines Kreditkarten-Erwerbs), können wir Ihre personenbezogenen Daten an den Versicherungsnehmer (z. B. Kreditinstitut) weiterleiten, wenn dieser ein berechtigtes Interesse hat.

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Die Weiterleitung der Daten ist eine Form der Verarbeitung und erfolgt ebenfalls im Rahmen der in Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 DSGVO genannten Grundlagen.

IV Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, z. B. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Abgabenordnung oder des Geldwäschegesetzes. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

V Wo werden Ihre Daten verarbeitet?

Sollten wir Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung innerhalb des Allianz-Konzerns auf Grundlage von verbindlichen Unternehmensvorschriften, der sogenannten „Binding Corporate Rules“, die von den Datenschutzbehörden genehmigt wurden. Diese sind Teil des „Allianz Privacy Standard“. Diese Unternehmensvorschriften sind für alle Unternehmen der Allianz Gruppe verbindlich und stellen einen angemessenen Schutz von persönlichen Daten sicher. Der „Allianz Privacy Standard“ sowie die Liste der Unternehmen der Allianz Grup-

pe, die diesen einhalten, kann hier aufgerufen werden: <https://www.allianz-partners.com/allianz-partners-binding---corporate-rules-.html>. In den Fällen, in denen der „Allianz Privacy Standard“ nicht anwendbar ist, erfolgt die Übermittlung in Drittländer entsprechend der Art. 44 – 50 DSGVO.

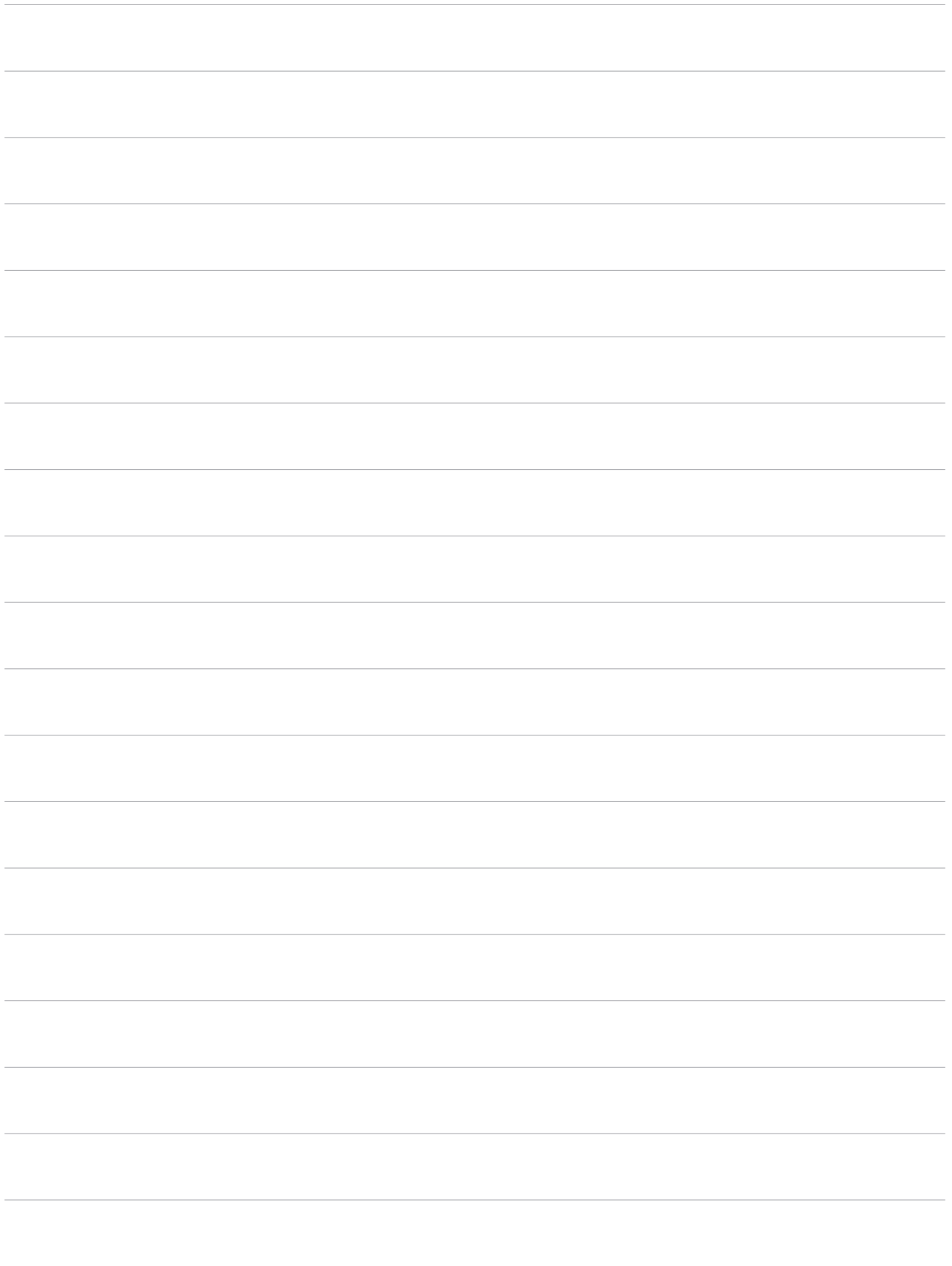
VI Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht, über die bei uns gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten sowie unrichtige Daten berichtigen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie außerdem das Recht auf Löschung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Wenn Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren möchten, können Sie sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Für Sie besteht außerdem ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.



MLP Banking AG
Alte Heerstraße 40
69168 Wiesloch
Tel 06222 · 3169 · 6000
www.mlp-banking.de